

§1 GELTUNGSBEREICH DER AGB / SALVATORISCHE KLAUSEL

1.1 [1] Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und Studio Klarheit gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie ausdrücklich schriftlich durch Studio Klarheit anerkannt werden. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Es sei denn, bei Vertragsschluss werden andere AGB von Studio Klarheit gültig.

1.2 [2] Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine zu ersetzen, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§2 VERTRAGSINHALT

2.1 [1] Studio Klarheit erbringt dem Kunden Dienstleistungs-, Gestaltungs- und Beratungsdienstleistungen in Film- und Multimediaproduktionen, wie diese im Vertrag mit dem Auftragnehmer festgelegt sind.

2.2 [2] Soweit der Vertragsgegenstand dem nicht widerspricht, handelt es sich bei allen Leistungen von Studio Klarheit um einen Dienstvertrag.

2.3 [3] Vertragsschluss

Der Vertrag gilt mit Unterschriftenleistung der Parteien als geschlossen. Dem Vertragsschluss ist es gleichzusetzen, wenn auf Vorlage des Angebotes beim Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden an Studio Klarheit bzw. der für sie tätigen Personen übersendet wird (E-Mail reicht zur Beweissicherung aus) bzw. wenn Studio Klarheit durch Aufnahme der Tätigkeit für die Dienstleistung dem Kunden zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag angenommen hat und der Kunde nicht sofort widerspricht.

§3 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 [1] Die vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Dienstleistungen, gestalterische Leistungen und Beratungsleistungen der Film- und Multimediaproduktion sind mit 19 % zu versteuern.

3.2 [2] Die Forderungen sind 14 Tage nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 12 % fällig.

3.3 [3] Studio Klarheit ist berechtigt, die Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Studio Klarheit ist berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3.4 [4] Gerät der Kunde mit einer bereits fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Verzug, so ist Studio Klarheit berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld sofort fällig zu stellen.

3.5 [5] Fremdleistungen werden getrennt berechnet soweit sie nicht im Namen und auf Rechnung des Kunden erfolgen.

3.6 [6] Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen werden nach Zeitaufwand und Fremdkosten abgerechnet. Vom Kunden bestellt und nicht in Anspruch genommene Leistungen verpflichten zur Zahlung in voller Höhe.

3.7 [7] Reisekosten über 150 Kilometer vom Sitz von Studio Klarheit werden nach Absprache mit dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.8 [8] Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sobald erkennbar ist, dass die Kosten die kalkulierten Kosten um mehr als 20 % übersteigen, wird Studio Klarheit den Kunden darauf aufmerksam machen und das weitere Vorgehen abstimmen.

3.9 [9] Schließt Studio Klarheit mit dem Kunden eine Vereinbarung über erfolgsorientierte Honorare, so können diese Honorare bis zu 12 Monate nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung der Projektarbeit geltend gemacht werden.

3.10 [10] Haben Studio Klarheit und der Kunde keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde für die Leistung die übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten folgende Stundenhonorarsätze, (netto):

normal 50,00 €
komplex 70,00 €
hochkomplex 110,00 €

3.11 [11] Wird eine Dienstleistung in Teilen erbracht bzw. übergeben, so gilt das Vorgenannte auch für Teilvergütungen.

§4 LIEFERUNG

4.1 [1] Die Liefertermine ergeben sich aus dem Vertrag. Absolute Fixtermine (i.S. von § 286 II BGB), bei denen nach dem Termin die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird, bedürfen eines ausdrücklich gesonderten Hinweises. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich bei Schickschuld auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmte Person oder Anstalt. Verzögert sich die Abnahme, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4.2 [2] Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Naturkatastrophen usw.) und Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, nachträgliche Änderungswünsche, verspätete Lieferungen, verspätete Freigaben, verspätete Rücksendungen oder nicht bereitgestellte Materialien, Verzögerungen durch den Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Studio Klarheit nicht zu vertreten. Die Liefertermine verlängern sich unter sorgpflichtiger Abwägung des betrieblichen Ablaufs bei Studio Klarheit.

4.3 [3] Die Vertragsparteien nennen einander einen Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständlich leiten. Diese Person/Personen sind auf Kundenseite berechtigt, die Lieferungen anzunehmen. Alle Inhalte, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, werden durch diese Person vor Versand bzw. Veröffentlichung abgenommen. Änderungen in den Personalien haben die Parteien unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4.4 [4] Studio Klarheit ist stets im höchsten Maß darum bemüht, die vereinbarten Termine zu halten. Die Nichteinhaltung berechtigt den Kunden zur Geltendmachung der vertraglichen und gesetzlichen Rechte, wenn er Studio Klarheit eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Mahnschreibens bei Studio Klarheit. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unabwendbare und unvorhersehbare Ereignisse (Verzögerungen bei Auftragnehmern, Dritten oder dem Kunden) entbinden Studio Klarheit von der Einhaltung der vereinbarten Termine.

§5 ABTRETUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

5.1 [1] Sollten in Rahmen der Dienstleistung Studio Klarheit Rechte entstehen, welche zur Vertragserfüllung die Übertragung der Nutzungs- oder Verwertungsrechte nötig werden lassen, so gelten diese Rechte für die Vertragslaufzeit, dessen Zweck und Umfang mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung der Honorarforderung als an den Kunden abgetreten. Bis zu diesem Zeitpunkt überlässt Studio Klarheit dem Kunden die Nutzungsrechte vorübergehend, behält sich jedoch ein Widerrufsrecht vor.

5.2 [2] Eine weitergehende Nutzung als in dem Vertrag vereinbart, ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen vertragswidrig zu vervielfältigen, zu vermieten oder anderweitig zu verwerten.

5.3 [3] Die dauerhafte Nutzung der Studio Klarheit kreierte Film- und Multimedia-produktionen, Slogans, Claims, Drehbüchern, Konzepten, Filmen und ähnlichem über die Vertragslaufzeit hinaus bedürfen einer gesonderten schriftlich fixierten Nutzungsvereinbarung. Will der Kunde die von Studio Klarheit gestalteten Arbeiten über den vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang hinaus oder auch im Ausland verwerten, so bedarf es einer gesonderten, vorab getroffenen Vereinbarung. Das gilt auch für Nutzungen zum Zwecke der Werbung.

5.4 [4] Präsentiert Studio Klarheit in Vertragsanbahnung ein Konzept bzw. Ideenskizze von Film- und Multimediaproduktion, so ist dies für den Kunden kostenfrei. Erhält Studio Klarheit keinen Auftrag, bleiben alle Leistungen im Eigentum von Studio Klarheit. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese zu nutzen oder erhaltene Unterlagen herauszugeben. Bei Zuwiderhandlungen behält sich Studio Klarheit Schadensersatzforderungen vor.

5.5 [5] Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Umsetzung von Film- und Multimediaproduktionen, Slogans, Claims, Drehbüchern, Konzepten und ähnlichem, oder Teilen daraus ohne Einverständnis von Studio Klarheit mit anderen Partnern fortzusetzen.

5.6 [6] Für die Vertragserfüllung verwendete Vorschläge und Anregungen des Kunden begründen kein Mit-Urheberrecht für den Kunden.

§6 HAFTUNG

6.1 [1] Im Rahmen der vertraglichen Aufgaben haftet Studio Klarheit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In Fällen leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung von Studio Klarheit auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens maximal aber auf die Höhe des Honorars des Auftrages, bzw. wenn ein Teilauftrages vorliegt, auf dessen Höhe begrenzt. Verlangt der Kunde in Fällen, in denen die Leistung von Studio Klarheit schuldhaft unmöglich geworden ist, Verzug vorliegt oder die Vertragsleistung schlecht erfüllt ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist dieser auf die Höhe des Honorars von Studio Klarheit für den entsprechenden Auftrag / Teilauftrag begrenzt.

6.2 [2] Die Verschuldenshaftung und sonstige gesetzliche und vertragliche Ansprüche sind beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

6.3 [3] Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Studio Klarheit übernimmt keine Haftung für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

6.4 [4] Jegliche Haftung von Studio Klarheit für Ansprüche, die auf Grund der Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet Studio Klarheit nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadensersatzforderungen oder ähnlicher Ansprüche Dritter. Der Kunde stellt Studio Klarheit von Ansprüchen Dritter frei.

6.5 [5] Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von Studio Klarheit vorgeschlagenen Maßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird eine von Studio Klarheit vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen Unbedenklichkeit überzeugt hat oder bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Studio Klarheit wird den Kunden auf — aus Ihrer Sicht — rechtlich bedenkliche Maßnahmen

hinweisen. Gibt der Kunde die von Studio Klarheit vorgelegten Unterlagen frei, übernimmt der Kunde die alleinige Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.

6.6 [6] Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter wissentlicher Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Studio Klarheit tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Studio Klarheit hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Studio Klarheit aufgrund des Verhaltens eines vorgenannten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweisen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

6.7 [7] Die Haftung von Studio Klarheit ist ausgeschlossen für Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen eines Projektes gelieferten Gestaltungen, Entwürfen, Namen, Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Claims, Film- und Multimediaproduktionen u. ä.

6.8 [8] Sofern Studio Klarheit notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Studio Klarheit. Insoweit haftet Studio Klarheit für Auswahl- und Anleitungsverschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sollte sich Studio Klarheit wider Erwarten doch eines Erfüllungsgehilfen bedienen, so ist die positive Forderungsverletzung ausgeschlossen, die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen.

6.9 [9] Für die Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen gelten die Haftungsbeschränkungen aus § 5 entsprechend.

6.10 [10] Liegt ein von Studio Klarheit zu vertretender Mangel vor, so ist Studio Klarheit nach Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzleistung berechtigt. Im Falle einer journalistischen Veröffentlichung gilt eine Gegendarstellung als Behebung des Mangels.

§7 AUSSCHLUSSFRIST

7.1 [1] Mängel und Beanstandungen für alle von Studio Klarheit erbrachten Dienstleistungen und Produkte müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen ab Kenntnisnahme bzw. Möglichkeit der Kenntnisnahme erhoben und begründet werden.

§8 VERTRÄGE IM NAMEN UND AUF RECHNUNG DES KUNDEN / FREMDLEISTUNGEN

8.1 [1] Soweit für die Vertragserfüllung Dienstleistungen und Produkte Dritter zugekauft werden müssen, verpflichtet Studio Klarheit — nach Absprache mit dem Kunden — den Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die Vollmacht gilt mit der Vertragsunterzeichnung zwischen Kunden und Studio Klarheit als erteilt. Der im Namen und auf Rechnung des Kunden geschlossene Vertrag entsteht zwischen dem Kunden und dem Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, Studio Klarheit im Innenverhältnis von den daraus resultierenden Verbindlichkeiten freizustellen.

§9 ÄNDERUNGEN UND ABRUCH DES AUFTRAGES

9.1 [1] Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dgl. ändert oder abbricht, ist er verpflichtet, Studio Klarheit alle angefallenen Kosten und alle Kosten aus nicht mehr auflösbaren Verträgen zu ersetzen und von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen.

9.2 [2] Studio Klarheit überprüft die Auswirkungen der Änderungswünsche hinsichtlich Vergütung, Mehraufwendungen und Terminen und wird dem Kunden die Auswirkungen dieses Änderungswunsches auf die vorher getroffenen Vereinbarungen darlegen. Studio Klarheit unterbreitet dem Kunden Vorschläge für die Umsetzung des Änderungswunsches. Der Änderungswunsch wird erst dann Vertragsbestandteil, wenn mit dem Kunden Einigkeit über die Konditionen der Umsetzung besteht.

9.3 [3] Kommt eine Einigung nicht zu Stande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grunde, so bleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.

9.4 [4] Erfolgsorientierte Honorierungen bzw. Pauschalhonorierungen werden in diesem Falle in Honorar nach Zeit umgerechnet. Dabei gelten die Honorarsätze aus Vertrag bzw. angenommenen Angebot. Ist die Einigung im Sinne von § 2 Abs. 3 ohne konkrete Einigung über die Honorarsätze zustande gekommen, gelten die oben genannten Honorarsätze. Sind die Arbeiten so weit fortgeschritten, dass beispielsweise Content, Textarbeit, Film- und Multimediaproduktionen nur noch der Abnahme bedürfen, sind 100% des Honorars fällig.

§10 BELEGMUSTER / PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

10.1 [1] Von allen vielfältigen Arbeiten überlässt der Kunde Studio Klarheit mindestens 3 mangelfreie Belegexemplare unentgeltlich. Die Produktionsüberwachung durch Studio Klarheit für Drittdienstleister erfolgt nur auf Grund gesonderter Vereinbarung. Auch in diesem Fall ist der Drittdienstleister ausschließlich vertraglich an den Kunden und nicht an Studio Klarheit gebunden. Studio Klarheit handelt im Namen des Kunden.

§11 SPEICHERUNG VON DATEN

11.1 [1] Alle in Auftrag hergestellten Arbeiten werden, soweit dies möglich ist, auf Datenträger gespeichert. Für die Sicherheit und zeitliche Vorhaltung bei der Speicherung solcher Daten übernimmt Studio Klarheit keine Haftung.

§12 VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

12.1 [1] Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilte Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vertrages verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogene Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer usw.

12.2 [2] Studio Klarheit ist es gestattet, den Kunden als Referenzkunden zu veröffentlichen, die erbrachten Leistungen und deren Erfolge öffentlich wiedergeben. Dabei verpflichtet sich Studio Klarheit, insbesondere keine Angaben über Umsatz, Gewinn, Unternehmensbewertung und Budget preiszugeben, welche offensichtlich die Wettbewerbssituation des Kunden negativ beeinflussen können.

12.3 [3] Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.

§13 ABWERBUNGSVERBOT

13.1 [1] Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für den Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Studio Klarheit abzuwerben oder ohne Zustimmung von Studio Klarheit anzustellen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von Studio Klarheit festzusetzende Vertragsstrafe und im Streitfall eine vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§14 ABTRETUNG VON FORDERUNGEN/AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

14.1 [1] Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die

Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

14.2 [2] Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur gegen Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

§15 ANZUWENDENDEN RECHT

15.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und Studio Klarheit sowie auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Dies gilt auch bei Lieferungen ins Ausland.

§16 DIENSTLEISTUNGEN FÜR STUDIO KLARHEIT

Studio Klarheit beschäftigt Dienstleister. Dienstleister sind z.B. Personen, die Hilfsleistungen bei Filmproduktionen erbringen. Typische Gewerke sind auch z.B. Schnittdienstleister, Kameraleute, Autoren, Regisseure u.a. Bei einer Tätigkeit, die für Studio Klarheit erbracht wird, erkennt der Dienstleister folgende Sachverhalte an:

16.1 Sämtliche innerhalb der Dienstleistung erbrachten Tätigkeiten und die damit verbundenen Kenntnisse von Produktionsabläufen bei Studio Klarheit unterliegen der Verschwiegenheit. Mitteilungen an Dritte ist nicht gestattet.

16.2 Dienstleistern für Studio Klarheit ist es während ihrer Tätigkeit bei Studio Klarheit nicht gestattet, in Beziehung zu anderen Personen, mit denen Studio Klarheit in Geschäftsbeziehung steht, zu treten. Es sei denn, Studio Klarheit gestattet dieses schriftlich.

16.3 Mit Annahme einer Dienstleistertätigkeit bei Studio Klarheit ist der Dienstleister mit Punkt 16.1 und 16.2 einverstanden. Zuwiderhandlungen gegen diese Punkte können für den Dienstleister finanzielle Folgen haben.

§17 GERICHTSSTAND

17.1 Gerichtsstand ist Dresden, Stand 28. 02. 2018, Studio Klarheit

Ende Text